

ELEKTRIZITÄSWERK VALS

(nachstehend EVU genannt)

ANMELDUNG ZUM ENERGIEBEZUG

Bauherrschaft:

Projektverfasser:

Parzelle Nr.

Gebäude Nr.

Lage der Baute:
(Strassen- oder Lokalname)
Ortschaft

- | | | |
|--|----------------------|-----|
| <input type="checkbox"/> Neuanschluss | <input type="text"/> | Amp |
| <input type="checkbox"/> Verstärkung des Anschlussüberstromunterbrechers auf | <input type="text"/> | Amp |
| <input type="checkbox"/> Keine Änderung am Anschlussüberstromunterbrecher | | |
| <input type="checkbox"/> Bestehende Anschlusssicherung | <input type="text"/> | Amp |
| <input type="checkbox"/> Baustromanschluss | <input type="text"/> | Amp |

1. Anmeldung und Bestellung

- | | | |
|--|----------------------|-------------------------|
| Beanspruchte Leistung (exkl. Elektroheizungsanteil) | <input type="text"/> | kW |
| Wärmepumpen (nur mit separatem Gesuch möglich) | <input type="text"/> | kW |
| Elektrische Raumheizung (nur mit separatem Gesuch möglich im Rahmen des kantonalen Energiegesetzes) | <input type="text"/> | kW |
| Energieerzeugungsanlage EEA (nur mit separatem Gesuch möglich) | <input type="text"/> | kW |
| Andere Spezialzwecke (Kran , Lift usw.): | <input type="text"/> | <input type="text"/> kW |
| Termin für den Hausanschluss | <input type="text"/> | |

2. Baustrom

- | | | |
|---|----------------------|----|
| - Leistungsbedarf | <input type="text"/> | kW |
| - Inbetriebsetzungstermin Baustromanschluss | <input type="text"/> | |

3. Anschlussbedingungen (Auszug aus Reglementen und Verordnungen)

- 3.1 Das vorliegende Gesuch um Bewilligung eines Anschlusses an das Verteilnetz des Netzbetreibers ist schriftlich beim EVU mit allen notwendigen Informationen einzureichen. Eine Baubewilligung wird erst erteilt, wenn bei der Gemeinde ein vollständig ausgefülltes Gesuch zur Bestellung des Netzanschlusses eingegangen ist.
- 3.2 Das Erstellen der Anschlussleitung ab Verknüpfungspunkt im bestehenden Verteilnetz (Transformatorstation, Verteilkabine oder bestehende Frei- oder Kabelleitung) bis zur Grenzstelle erfolgt durch das EVU oder dessen Beauftragte, bei welchem die Fachlichkeit gewährleistet ist.
- 3.3 Das EVU bestimmt die Art der Ausführung (Frei – oder Kabelleitung), die Leitungsführung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Tarifgeräte. Dabei nimmt das EVU nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interesse Rücksicht. Insbesondere legt das EVU die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.
- 3.4 Dem EVU ist der Zugang zu Trafostationen, Netzanschlüssen, Niederspannungsinstallationen oder Steuer- und Messeinrichtungen jederzeit zu gewähren. Dies kann über die Montage eines Aussenzählerkastens, eines Schlüsselrohrs oder über Abgabe eines Schlüssels an die EVU erfolgen.
- 3.5 Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gilt:
- bei unterirdischer Anschlussleitung die Klemmen des Anschlussstromunterbrechers (das Kabelschutzrohr im Gebäude steht im Eigentum des Grundeigentümers, das Kabel im Eigentum des EVU);
 - bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.
- Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Ungerhaltungspflicht.
- 3.6 Das EVU erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.
- 3.7 Das EVU ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen. (ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge) Das EVU ist berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse erforderliche Dienstbarkeiten in Grundbuch eintragen zu lassen.
- 3.8 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen dem EVU kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für Versorgung Dritter bestimmt sind. (Kabelverteilkabinen sind gemäss Art. 642 ZGB Bestandteile der Leitungen) Ferner ist das notwendige Ausholzen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen.
- 3.9 Die Aufwendungen für die Anschlussleitung ab dem vom EVU bestimmten Netzverknüpfungspunkt gehen vollumfänglich zu Lasten des Auftraggebers. Für das vorgelagerte Verteilnetz sind Netzkostenbeiträge zu leisten. Bei Kabelanschlüssen sind der Kabelschutz, Grab- und bauliche Anschlussarbeiten nach Anleitung des EVU auszuführen. Die entsprechenden Kosten gehen ab Transformatorstation, Verteilkabine oder bestehendem Kabel zu Lasten des Kunden.
- 3.10 Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.
- 3.11 Verursacht der Kunde bzw. Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.
- Wünscht der Kunde bzw. der Hauseigentümer den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er die Kosten zu bezahlen. Wenn das EVU auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel ersetzt, so wird es sich vorher mit dem Hauseigentümer dessen Anschluss geändert werden muss verständigen. Die Kosten gehen in diesem Fall zu Lasten des EVU.
- 3.12 Wird die Erstellung von Anlagen wie Trafostationen, Verteilkabinen usw. für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, dem EVU den Bau nach den Bestimmungen des ZGB, mit Eintrag in das Grundbuch, in angemessener Weise zu ermöglichen.
- 3.13 Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformationenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 3.14 Das EVU schliesst Installationen oder Energieverbraucher an, die vom EVU bewilligt wurden und die von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche im Besitze der vorgeschriebenen Installationsbewilligung des ESTI (NIV) sind.
- 3.15 Mit dem Bau der Anschlussleitungen wird erst begonnen, wenn die Anschlussbestellung und Installationsbewilligung vorliegt, die verlangten Anschlusskosten bezahlt sind, die baulichen Vorkehrungen getroffen sind und die Witterungsverhältnisse es erlauben. Die provisorische Rechnung der Anschlussgebühren erfolgt anhand der Angaben auf Seite 1. Die definitive Rechnung wird nach Eingang des Sicherheitsnachweises (SiNa) und dessen Angaben erstellt.
- 3.16 Auskünfte erteilt in Vertretung des EVU: IBG B. Graf AG, Florentinistrasse 9, 7000 Chur (058 356 64 00)

Ort und Datum:

Durch den Gesuchsteller zu unterschreiben:



Beizulegende Unterlagen:

- Situation (Kataster) 1:500 oder 1:1000 (nach Möglichkeit im Format: dwg oder dxf)
- Gebäudegrundriss Keller und Erdgeschoss (inkl. eingezeichnetem, voraussichtlich gewünschtem Standort für die Messeinrichtung (Zähler, resp. Aussenzählerkasten)
- Installationsanzeige
- Anschlussgesuche für Geräte und Anlagen die Oberschwingungen und/oder Spannungsänderungen verursachen sowie allfällige Gesuche für elektrische Raumheizungen und Wärmepumpen.